



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

Montag, 14. Oktober

19:00 Uhr Sitzung des AZV

Donnerstag, 17. Oktober

18:30 Uhr Sitzung Bildungs-, Kultur- u. Sozialausschusses

Montag, 21. Oktober

18:30 Uhr Sitzung Bauausschuss

Mittwoch, 23. Oktober

18:30 Uhr Sitzung des Innenausschusses

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

4. den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse als zusätzlicher Pauschalbetrag
 5. dem Verbandsgemeindebürgermeister als pauschale Dienstaufwandsentschädigung
 6. den sachkundigen Einwohnern in Form eines Sitzungsgeldes
- gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 65,00 EUR für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates
2. 125,00 EUR zusätzlich für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
3. 65,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden der Fraktion
4. 65,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden der Ausschüsse
5. 65,00 EUR für den Verbandsgemeindebürgermeister

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause. Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs.1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für die Fraktionsvorsitzenden.

Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen und die Dienstaufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) und der §§ 6 und 7 der Kommunal-Besoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 in den derzeit gültigen Fassungen i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird

1. den Verbandsgemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld
2. den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates als zusätzlicher Pauschalbetrag
3. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlicher Pauschalbetrag

(4) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und den beschließenden und beratenden Ausschüsse gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Verbandsgemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 13,00 EUR je Sitzung).

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale, des Sitzungsgeldes und der Reisekosten für die ehrenamtlich Tätigen erfolgt nachträglich zum Vierteljahresschluss bis zum 15. des darauffolgenden Monats.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschluss ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschluss abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

§ 6 Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Verbandsgemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Verbandsgemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahraus-

weises des benutzen Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7 Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 13.08.2014 beschlossene Entschädigungssatzung zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, beschlossen am 19.05.2016, außer Kraft.

Droyßig, den 19.09.2019

Kraneis
Verbandsgemeindegemeindermeister



Droyßig



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am Dienstag, 22.10.2019 um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung der Gemeinde Droyßig am 19.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|--------------|--|
| 020/GRD/2019 | Information – Vorstellung des Schlosskonzeptes durch Christian Graf von Wedel |
| 026/GRD/2019 | Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Droyßig (Entschädigungssatzung) |
| 029/GRD/2019 | Genehmigung über die Annahme von Spenden. |

Entschädigungssatzung nach Beschlussfassung im FOKU veröffentlicht werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Droyßig“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Droyßig, Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Droyßig ist in Droyßig, Markt 6b.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Droyßig zeigt, gespalten von Grün und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Torturm mit Spitzbogentoröffnung und aufgesetztem schlanke Zinnturm mit drei Spitzbogenfensteröffnungen balkenweise, hinten ein aufgerichteter, silbern konturierter schwarzer Bär mit schwarzen Krallen, silbernen Zähnen und roter ausgeschlagener Zunge.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün-weiß-grün gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet „Gemeinde Droyßig“.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse

- als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den

1. *Kultur- und Sozialausschuss*
2. *Bauausschuss*

§ 6

Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse

1. Kultur- und Sozialausschuss und
2. Bauausschuss

bestehen aus **5** Gemeinderäten. Die Ausschüsse bestimmen aus den den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In die Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat **3** sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigt
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
4. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bis zu einem Vermögenswert von 100,00 Euro

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9**Nachtragssatzung**

Der Gemeinderat wird gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragssatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahrs übersteigt.
2. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 3 v. H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen
3. Als geringfügig i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 3 v. H. der Gesamtinvestitionsauszahlungen überschreiten.

§ 10**Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde

Droyßig in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 12****Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Einwohnerfragestunde**

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, maximal zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT**EHRENBÜRGER****§ 15****Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 16****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

- Ortsteil Droyßig - WGH „Central“ Camburger Str. 5
- Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15
- Markt, Bushaltestelle
- Hassel 13, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Romsdorf - Kreisstraße 5
- Ortsteil Stolzenhain - Stolzenhain 2
- Ortsteil Weißenborn - Dorfstraße 42

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche und beginnt eine Woche vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de und dem amtlichen Teil des Forstkuriers zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 17****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 18**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig vom 12.11.2014 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 13.09.2017 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wurde durch den Burgenlandkreis am 03.09.2019 (AZ 151103/E/52-115/2019) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt

Droyßig, den 16.09.2019



Billing

Bürgermeisterin

**Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig**

beschlossen am 02.07.2019

Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 3)



Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Droyßig

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KommEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Aufwandsentschädigung**

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird

1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
2. den Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag
3. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag und
4. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2**Pauschale Aufwandsentschädigung**

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 51,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
2. 51,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen
3. 1260,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs.1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

(7) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und den beratenden Ausschüsse gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 17,00 EUR je Sitzung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs.1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige - ausgenommen des ehrenamtlichen Bürgermeisters - erfolgt quartalsweise.

(2) Die Fälligkeit wird jeweils auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgelegt.

(3) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird die pauschale Aufwandsentschädigung am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit

tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

§ 6 Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Gemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch. Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7 Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9 Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.10. 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 15.09.2014 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Droyßig, den 19.09.2019

Billing

Billing

Bürgermeisterin



Gutenborn



Die nächsten **Sitzungen des Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn findet am:

Dienstag, dem 01.10.2019 18.30 Uhr Sitzung des Gemeinderates

Dienstag, dem 29.10.2019 18.00 Uhr Sitzung des Bauausschusses

im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23 statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT**Benennung und Hoheitszeichen****§ 1****Name**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gutenborn“.

(2) Sie besteht aus den Ortsteilen Bergisdorf, Droßdorf, Frauenhain, Giebelroth, Golben, Großosida, Heuckewalde, Kuhndorf, Loitzschütz, Lonzig, Ossig, Rippicha, Röden, Schellbach und Zetzsdorf.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Gutenborn wird wie folgt beschrieben:

„In Gold auf einem Schildfuß aus 15 schwarzgefugten roten Ziegeln ein roter Zweischalenbrunnen stehend, aus dem Steigrohr beidseitig eine blaue Fontäne tretend, von der kleineren oberen Schale als Tropfen abfallend“.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Rot/Gelb

(3) Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(4) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift lautet „Gemeinde Gutenborn“. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

II. ABSCHNITT**Organe****§ 3****Vorsitz im Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5**Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss - als beratenden Ausschuss gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA den **1. Bauausschuss**

§ 6**Beratender Ausschuss**

(1) Der beratende Ausschuss

1. Bauausschuss

besteht aus 5 Gemeinderäten. Der Ausschuss bestimmt aus den dem Ausschuss angehörenden Gemeinderatsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In den Ausschuss werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 7**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigt
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
4. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bis zu einem Vermögenswert von 100,00 Euro.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9**Nachtragssatzung**

Der Gemeinderat wird gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragssatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamtvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahrs übersteigt.
2. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten den Betrag in einem Verhältnis von 3 v. H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen
3. Als geringfügig i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 3 v. H. der Gesamtinvestitionsauszahlungen überschreiten.

§ 10**Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Gutenborn** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT**Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner****§ 12****Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Einwohnerfragestunde**

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, maximal zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Allgemeine Erklärungen oder Diskussionen sind keine Fragen und daher nicht zulässig. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 14**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Gutenborn bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Gemeindevwahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Bergisdorf	Schulberg 13b
OT Großosida	Am Dorfplatz, Schmale Str. 4
OT Golben	Bushaltestelle, Golben 10
OT Droßdorf	Am Gemeindeamt, Schulweg 23
OT Rippicha	An der Feuerwehr, Gartenweg
OT Röden	Vor Grundstück Röden 3
OT Kuhndorf	Bushaltestelle gegenüber Hainicher Weg 16
OT Frauenhain	Frauenhainer Dorfstraße 1
OT Zetzsdorf	Vor Grundstück Zetzsdorf 7
OT Heuckewalde	Am Sportlerheim Pölziger Str. 27
OT Loitzschütz	Am Hirtenplatz, Heuckewalder Str. 21
OT Giebelroth	Vor Grundstück Giebelroth 13
OT Schellbach	Am Feuerwehrgerätehaus, Besenstr. 32a gegenüber Johann-Gottlob-Rössler-Str. 49
OT Ossig	Feuerwehrgerätehaus
OT Lonzig	Lonziger Hauptstraße 49

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche und beginnt eine Woche vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse

zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn ausgefertigt am 30.12.2014 zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung ausgefertigt am 02.12.2016 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn wurde durch den Burgenlandkreis am 05.09.2019 (AZ 151103/E/52-235/2019) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gutenborn, den 18.09.2019



Leier

Leier

Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn

beschlossen am 02.07.2019

Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 4)



Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 16.10.2019 um 19.00 Uhr** im Sportlerheim Grana statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760

In der der Gemeinderatssitzung Kretzschau vom 11.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

009/GRK/2019 Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Kretzschau (Entschädigungssatzung)

010/GRK/2019 Information – Antrag der Gemeinderäte Henckens, Niehaus, Pusch, Schmiedl und Teßmer zum Spielplatz OT Döschwitz

Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kretzschau“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Döschwitz, Gladitz, Grana, Hollsteitz, Kirchsteitz, Kleinosida, Kretzschau, Manssdorf, Näthern und Salsitz.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Kretzschau ist in Kretzschau, Hauptstr. 36.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In von zehn schwarzen Perlen belegten goldenen Bord, über grünen Schildfuß mit drei rechteckigen goldenen Steinen (2:1), von Silber und Blau gespalten, vorn eine an schwarzer Stange rankende grüne Hopfenpflanze, hinten eine silberne Zuckerrübe mit goldenen Blättern.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.
- (3) Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (4) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift lautet „Gemeinde Kretzschau“. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 €,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
 3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bis zu einem Vermögenswert von 100,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **5000,00** Euro nicht übersteigen.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 7

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 3 v. H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 3 v. H. der Gesamtinvestitionsauszahlungen überschreiten.

§ 8

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Kretzschau** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Kretzschau bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Forstkurier den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindevahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

OT Kretzschau	- Hauptstraße 36
	- rechts am Gebäude Zeitzer Str. 27
	- gegenüber Dorflage 12
OT Näthern	- am Haus Nr. 7
OT Döschwitz	- Bushaltestelle am Park, gegenüber Naumburger Str. 10
OT Gladitz	- Luckenauer Str. 48
OT Hollsteitz	- Ecke Straßenberg 54/Am Park
OT Kirchsteitz	- Döschwitzer Str. 1
	- Siedlung 36
OT Grana	- Bergstraße 1
	- Alte Schulstraße 23
OT Mannsdorf	- Am Teich 21
OT Salsitz	- Alte Dorfstraße 23
Bahnhof Haynsburg	- Nr. 47
OT Kleinosida	- Kleinosidaer Str. 19

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wurde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweiskennzeichnung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau vom 16.09.2014 zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 16.11.2016 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wurde durch den Burgenlandkreis am 29.08.2019 (AZ 151103/E/52-275/2019) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt

Kretzschau, den 02.09.2019




A. Just

Bürgermeisterin

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau

beschlossen am 04.07.2019

Siegelabdruck (siehe § 2 Abs. 4)



Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Kretzschau

(Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird

1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
2. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag
3. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 45,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
2. 930,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4

Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige erfolgt monatlich.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

§ 6

Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung

ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch. Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 17.09.2014 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Kretzschau, den 12.09.2019



A. Just
Bürgermeisterin



Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 30. September 2019, um 19.00 Uhr im Felsenkeller in Breitenbach, Grüner Anger 30** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 21/2019 Berufung sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindegemeinderat Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



